



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Bearbeitung von Gesundheitsdaten durch die IV-Stelle

Sachbearbeitende der Invalidenversicherungsstelle sind berechtigt, Gesundheitsdaten von Versicherten zu bearbeiten, wenn sie die Voraussetzungen zur Leistungserbringung überprüfen müssen. Dazu gehört auch die Einholung von Unterlagen über den Gesundheitszustand.

Wer bei der Invalidenversicherung (IV) ein Gesuch um Ausrichtung einer Leistung (z.B. für Eingliederungsmassnahmen oder Rentenleistungen) stellt, ermächtigt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars die darin erwähnten Personen und Stellen, den Organen der IV alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet (Art. 6a Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG, [SR 831.20](#)). Personen, die einer gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen, werden damit von ihrer Schweigepflicht entbunden. Für weitere Personen und Stellen, die in der Anmeldung nicht erwähnt sind, erteilt die versicherte Person im Voraus eine Generalvollmacht (Art. 6a Abs. 2 IVG); diese Personen und Stellen können jedoch nicht zu einer Auskunft verpflichtet werden.

Ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen ist bei der zuständigen IV-Stelle einzureichen. Zu den Aufgaben der IV-Stelle gehört die Abklärung der versicherungsmässigen Leistungsvoraussetzungen. Dazu kann sie die erforderlichen Unterlagen über den Gesundheitszustand beschaffen (Art. 69 Abs. 2 Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, [SR 831.201](#)).

Zur Prüfung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen unterbreitet die IV-Stelle die notwendigen Akten in der Regel dem zuständigen regionalen ärztlichen Dienst (RAD). Dieser steht der IV-Stelle als Fachstelle zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung. Der RAD setzt die für die Invalidenversicherung massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten für eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder eine Tätigkeit in deren Aufgabenbereich fest. Der RAD ist in seinem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig (Art. 59 Abs. 2 und 2bis IVG, Art. 49 IVV).

Die administrativen Abläufe erfolgen während der gesamten Abklärung über die IV-Stelle, welche die notwendigen medizinischen und beruflichen Informationen beim Versicherten, bei den Arztpersonen, Arbeitgebern und weiteren Abklärungsstellen einholt. Der RAD erstattet der IV-Stelle Bericht. Die IV-Stelle entscheidet sodann über die medizinischen oder beruflichen Massnahmen oder über eine Berentung. Der RAD untersteht keiner beruflichen Schweigepflicht gegenüber der IV-Stelle: Die angestellten Arztpersonen müssen der IV-Stelle gegenüber Auskunft erteilen.

Die gesetzlichen Aufgaben der IV-Stelle beinhalten somit, dass die Sachbearbeitenden Gesundheitsdaten von Versicherten bearbeiten und dazu die erforderlichen Unterlagen über den Gesundheitszustand einholen.

V 1.1 / November 2020